

neben den vier Oberräthen in der Regierung, die in der Folge ebenfalls bloße Titelinhaber wurden. Die Kammer, die sich mehr und mehr erweiterte, bekam von Berlin einen Oberpräsidenten, die Accise wurde ganz für Königl. Rechnung verwaltet. Der zweite König schuf bald nach seinem Regierungsantritt ein Ministerium für den ganzen Staat, 1717 als Centralbehörde eine General-Rechenkammer, 1723 das General-Ober-Finanz- Kriegs- und Domainen - Directorium. In demselben Jahre wurde in Königsberg aus der früheren Kriegskammer, dem späteren Commissariate die Krieges- und Domainenkammer. Damit war die alte Verwaltungsmaschine gänzlich außer Funktion gesetzt. Unter Friedrich dem Großen erweiterte sich das an die Stelle des Herzogthums getretene kleine Königreich Preußen zur preußischen Monarchie, in der Preußen fortan nur noch eine Provinz war. In der Allg. Gerichtsordnung und dem Allg. Landrecht wurde noch vor Ausgang des Jahrhunderts für dieselbe ein gemeinsames Recht hergestellt. Das Ostpreußische Provinzialrecht conservirte Preußen keine staatsrechtlichen Besonderheiten.

Viel langsamer verwitterten die socialen und wirthschaftlichen Bildungen aus der Zeit um 1640. Noch das Allg. Landrecht von 1794 unterscheidet den Adel-, Bürger- und Bauernstand nicht nur als gesellschaftlich differenzirende Klassen von Staatsbürgern, sondern in dem früheren Sinne als in vieler Hinsicht besonders berechtete und verpflichtete Berufsstände, wenns schon die schroffsten Gegensätze verwischt sind. Noch immer giebt es Gutsherren und unterthänige Bauern, noch immer in den Städten geschlossene Zünfte und Gewerke, noch immer können von der Obrigkeit Taxen gesetzt werden, wenn sie es für nothwendig oder rathsam erachtet. Das Landrecht löst bereits manche zu enggeschnürte Bande, gestattet freiere Bewegung, basirt aber noch auf dem alten Wirthschaftssystem, das freilich nach dieser Durchlöcherung ganz unhaltbar wird. Erst dem 19. Jahrhundert ist es vorbehalten, nach einer furchtbaren Staatserschütterung ganz neue Wege anzubahnen. Und da mag nun darauf hinzuweisen erlaubt sein, daß der erlauchte